

## Schwerwiegend fehlerhafter Gerichtsbeschluss

# GDL: Umkleide- und Rüstzeiten gehören in den Dienstplan

Das Hessische Landesarbeitsgericht hat am 18. Juli 2016 geurteilt (Az.: 16 TaBV 1/16) – nun stimmt nichts mehr, am allerwenigsten der Beschluss des Landesarbeitsgerichts:



Die DB weigert sich, realistische Umkleide- und Rüstzeiten in die Dienstpläne aufzunehmen.

Von vorne: Betriebsräte sollen mitbestimmen, unter anderem über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage. Also obliegt es den Betriebsräten in den 17 Wahlbetrieben der DB Fernverkehr AG, quartalsweise über Schicht- und Einsatzpläne, die mit dem hübsch mädchenhaft benannten EDV-System „Carmen“ erstellt werden, mitzubestimmen und hierbei die Interessen und Anliegen ihrer Kollegen vor Ort zu berücksichtigen. Das ist ein aufwändiges Unterfangen, für das von den Betriebsräten spezialisierte Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit hoher Kompetenz eingerichtet wurden, die sich laufend mit der Planung beschäftigen. Die hier geschaffene Infrastruktur funktioniert seit Jahren. Wenn sich Betriebsrat und Arbeitgeber nicht einigen können, kann eine Einigungsstelle angerufen werden, die meist durchaus erfolgreich versucht, eine Verständigung herzustellen.

### Örtlicher Betriebsrat am Katzentisch

Ein Streitpunkt, über den allerdings bisher keine Verständigung herzustellen ist, ist die Berücksichtigung von Umkleide- und Rüstzeiten bereits in der Dienstplanung. Die Arbeitgeberseite weigert sich, realistische Umkleide- und Rüstzeiten in die Dienstpläne aufzunehmen, denn dies würde unter anderem dazu führen, dass zu viele lange Dienste in

den Dienstplänen auftauchen würden und somit wäre der Verstoß gegen tarifliche Regelungen offenbar. Außerdem will die DB, trotz einer Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen, nicht einsehen, dass sie diese Zeiten als Arbeitszeit bezahlen muss. Sie wehrt sich dagegen mit Händen und Füßen und ganz viel Ignoranz. Also erteilen Betriebsräte, insbesondere solche mit GDL-Mehrheit, keine Zustimmung. Nun wird es ihnen aber verwehrt, selbst die Einigungsstelle anzurufen. Stattdessen gibt es aufgrund einer Gesamtbetriebsvereinbarung zwischen Gesamtbetriebsrat und dem Arbeitgeber eine sogenannte „Einigungsstelle Carmen“. Kommt auf der Ebene des Wahlbetriebes eine Verständigung nicht zustande, wird diese Einigungsstelle seitens des Gesamtbetriebsrats/Arbeitgebers angerufen. Besetzt ist die Einigungsstelle mit Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats und des Arbeitgebers auf Unternehmensebene. Der örtliche Betriebsrat wird allenfalls noch am Katzentisch mit Gaststatus zeitweise zugelassen, Anfang August flog er dann ganz raus.

Das Betriebsverfassungsrecht sieht eine solche Konstruktion nicht vor: Der Gesamtbetriebsrat ist den örtlichen Betriebsräten nicht übergeordnet. Der Gesamtbetriebsrat ist nur zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe betreffen und die nicht durch die einzelnen Betriebsräte inner-

halb ihrer Betriebe geregelt werden können. Die konkrete Leistungszuteilung erfolgt zentral auf die einzelnen Wahlbetriebe. Hinsichtlich dieser zentralen Leistungszuteilung könnte man ein Beteiligungsrecht des Gesamtbetriebsrats annehmen, nicht aber bei der Erstellung von Schicht- und Einsatzpläne aufgrund der den Wahlbetrieben zugewiesenen Aufgaben und Leistungen, die im jeweiligen Zeitraum zu erbringen sind. Hierüber wird vor Ort entschieden, sodass auch nur der örtliche Betriebsrat für die Ausübung der Mitbestimmung zuständig – und kompetent – ist.

Die rechtswidrige Handhabung des Unternehmens in traurem Zusammenwirken mit dem Gesamtbetriebsrat hat einige Betriebsräte mit GDL-Mehrheit, initiiert vom Wahlbetrieb F.I. 7 (Berlin/Stralsund), veranlasst, gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung ihres Mitbestimmungsrechts bis hin zur Einigungsstelle zu suchen. Und sie bekamen Recht:

### Das Recht auf der einen Seite

1. Landesarbeitsgericht stellte fest, dass die Regelungen zur Anrufung der Einigungsstelle Carmen und deren (zentrale) Besetzung auf Arbeitgeberseite sowie durch den Gesamtbetriebsrat unwirksam sind. Das ist richtig und es ist auch konsequent, dass das Landesarbeitsgericht gerade nicht die Regelungen für

unwirksam erklärt, in denen festgelegt ist, wie die örtlichen Betriebsräte bei der Schicht- und Einsatzplanung zu beteiligen sind. Sie gelten somit weiter und man muss damit auch annehmen, dass den örtlichen Betriebsräten eben ein Mitbestimmungsrecht zusteht, sonst wären sie nicht zu beteiligen.

2. Das Landesarbeitsgericht steigerte seine richtige Erkenntnis über das Mitbestimmungsrecht der örtlichen Betriebsräte durchaus noch, indem es konsequent dem Arbeitgeber aufgab, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, im Falle der Ablehnung der Einsatzpläne durch den örtlichen Betriebsrat die Einigungsstelle (Carmen), an der der örtliche Betriebsrat nicht beteiligt ist, anzurufen oder sich an dieser Einigungsstelle zu beteiligen. Eine solche Unterlassungsverfügung kann nur erfolgen, wenn der örtliche Betriebsrat ein gesetzliches Mitbestimmungsrecht hat.

3. Und plötzlich kehrt sich alles in das Gegenteil: Auf Antrag der Arbeitgeberseite stellt nunmehr das Landesarbeitsgericht fest, dem Gesamtbetriebsrat stehe die Zuständigkeit für die Schicht- und Einsatzplanung für Bordpersonal und Triebfahrzeugführer zu. Man reibt sich verwundert die Augen und fragt sich: Was denn nun?

## Kredite

**Beamtendarlehen 10.000 € - 120.000 €**  
 Vorteilezins für den öffent. Dienst  
 Umschuldung: Raten bis 50% senken  
 Baufinanzierungen echt günstig  
**0800 - 1000 500** Free Call  
 Wer vergleicht, kommt zu uns.  
**Seit über 35 Jahren.**



**Deutschlands günstiger Autokredit**  
**2,77%** effektiver Jahreszins  
 5.000 € bis 50.000 €  
 Laufzeit 48 bis 120 Monate  
 Repräsentatives Beispiel nach §6a PAngV: **20.000 €, Lfz. 48 Monate, 2,77% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,74% p.a., Rate 441,- €, Gesamtkosten 21.137,19 €**

**AK FINANZ**  
 Kapitalvermittlungs-GmbH  
 E3, 11 Planken  
 68159 Mannheim  
 Tel.: (0621) 178180-0  
**Info@AK-Finanz.de**  
**www.AK-Finanz.de**

**Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte ö.D. / Berufssoldaten / Akademiker**  
 Günstiges Darlehen rep. Bsp. 40.000 €, Sollzins (fest gebunden) 2,95%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 528,00 €, eff. Jahreszins 2,99%, Brutobetrag 44.317,85 €, Sicherheit: Kein Grundschuldeneintrag, keine Abtretung, nur stille Gehaltsabtretung. Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Möbelkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, kleine Monatsrate, Sondertilgung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens-, Renten- oder Restschuldversicherung.

**! SOFORTKREDITE!**  
 vermittelt  
**PECUNIA GmbH seit 1980**  
**Tel. 0201/22 1348**  
 Ablösung teurer Kredite u. Girokonten.  
 Kredite bis zum 80. Lebensjahr.  
 Ohne Auskunft bis 15.000 €.  
 45127 Essen · Gänsemarkt 21  
**www.pecunia-essen.de**

Unser Anzeigenteam erreichen Sie unter:  
 Tel. 021 02/7 4023-0  
 Fax 021 02/7 4023-99  
 E-Mail: [mediacenter@dbbverlag.de](mailto:mediacenter@dbbverlag.de)



**Kompetente Beratung & Vermittlung von Krediten & Baufinanzierungen**  
**Günstige Zinskonditionen**  
**Umschulden & Geld sparen**  
**www.dvle.de**  
 Telefon 0 15 90-444 44 12  
 E-Mail: [info@dvle.de](mailto:info@dvle.de)  
 Hagener Straße 301 · 44229 Dortmund

**Sonderdarlehen zu 1a-Konditionen!**  
**www.1a-Beamtendarlehen.de**  
 Nutzen Sie Ihren Status als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im ÖD

**0800-0404041**  
 Jetzt gebührenfrei anrufen & unverbindlich informieren  
 Mehrfachgenussagentur Finanzvermittlung  
 Andreas Wendholz  
 Präl.-Höing-Str. 19 · 46325 Borken-Wesche

Es kann nur entweder der örtliche Betriebsrat oder der Gesamtbetriebsrat das Mitbestimmungsrecht wahrnehmen, beide gemeinsam, hintereinander, übereinander, durcheinander – das kann nicht sein. Das Gericht widerspricht sich offenkundig und schwerwiegend.

### Rechtsfehler auf der anderen Seite

Es liegt ganz offenkundig ein Rechtsfehler vor. Das Landesarbeitsgericht hat den DB-Fernverkehr und seine Organisation ersichtlich nicht verstanden und, was schlimmer ist, auch nicht bemerkt, wie unauflösbar widersprüchlich seine Entscheidung ist. Nun können auch Richter irren und Fehler machen. Meist kann das korrigiert werden. Nur, über einem Landesarbeitsgericht schwebt

der blaue Himmel der Rechtskraft, man kann also kein Rechtsmittel einlegen und die Entscheidung durch das Bundesarbeitsgericht überprüfen lassen, wenn das Landesarbeitsgericht nicht das Rechtsmittel zulässt. Die meisten Menschen haben verständlicherweise Probleme damit, ihre Entscheidung durch höhere Instanzen überprüfen, womöglich hart kritisieren und ändern zu lassen. So kann es auch Richtern gehen. Das Hessische Landesarbeitsgericht hat Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung nicht zugelassen. Dabei drängt es sich geradezu auf, dass die Entscheidung grundsätzliche Bedeutung, bezogen auf den gesamten Fernverkehr in Deutschland, hat und ersichtlich hat das Landesarbeitsgericht wichtigen Vortrag der Beteiligten insbesondere zur

Leistungszuteilung nicht berücksichtigt, vielleicht auch nicht verstanden – damit wurde das verfassungsrechtlich geschützte rechtliche Gehör verletzt. Das Gericht musste aber auch schon spüren, dass von ihm hier nicht nur eingefahrene Strukturen, sondern zentrale Mitbestimmungsrechte gerpuzelt wurden und diese letztlich kopfüber liegen blieben.

### Mitbestimmung konsequent verteidigen

Niemand hat mit dieser Entscheidung gewonnen, alle haben verloren. Das Mitbestimmungsrecht kann eigentlich nicht mehr gehandhabt werden, ohne dass es durch den dafür allein zuständigen Gesetzgeber abgeschafft worden wäre. Wir stehen vor einer geradezu bizarren Situation. Trotzdem: Die

Betriebsräte muss man ermuntern, ihr Mitbestimmungsrecht konsequent zu verteidigen und wahrzunehmen. Sie sollten hierfür alle rechtlichen Schritte auszuschöpfen versuchen. Es geht schließlich um die Arbeitszeitgestaltung von Bordpersonal und Triebfahrzeugführern. Die Interessen der Kollegen vor Ort hierbei lassen sich nicht zentral und auf Distanz ausreichend berücksichtigen. Und die Betriebsräte haben die gerichtliche Auseinandersetzung nicht geführt, damit Unternehmen und Gesamtbetriebsrat einfach so tun, als wäre nichts geschehen und eine Fortsetzung ihrer als rechtswidrig erkannten Verfahrenspraxis ausmatscheln.

R. G.

## Aktuelle Urteile

### Mieterin mit Recht auf Lift

Die Eigentümerin eines Mietshauses darf den alten Aufzug nicht wegen sicherheitstechnischer Mängel stilllegen oder ganz ausbauen, anstatt die Mängel zu beheben, wenn der Lift zum vertraglich vereinbarten Zustand der Mietsache gehört.

Eine 82-jährige schwerbehinderte Mieterin, die seit 1976 im 4. Stock des Mietshauses lebt und ohne Personenaufzug die Wohnung nicht mehr verlassen kann, hat Anspruch auf einen Lift, weil er schon bei ihrem Einzug vorhanden war. Damit ist er Bestandteil der vereinbarten Ausstattung der Mietsache.

Urteil des Amtsgerichts München vom 29. September 2015 – 425 C11160/15, [onlineurteile.de](http://onlineurteile.de)